

2. Markierung der Fahrbahnkante

Die Betondecken sind durch die seitlichen Schwarzstreifen, die Schwarzdecken durch helle Betonrandstreifen ohne Gußasphalt zu begrenzen. Die Fahrbahnkanten werden außer in der durchgehenden Strecke auch auf den Fahrbahnen der Anschluß-, Abzweig- und Kreuzungsstellen gekennzeichnet. Bei den Abfahrten aus der durchgehenden Strecke ist bei Anschlußstellen die Ausfahrtspur dadurch besonders kenntlich zu machen, daß die linke Randmarkierung der Ausfahrtspur entlang der Dreiecksinsel und in der Verlängerung über die Parallelspur hinweg bis zum Mittelstrich der durchgehenden Fahrbahn als 15 cm breiter gelber Randstrich durchgeführt wird.

3. Markierung bei Abzweig- und Kreuzungsstellen

Bei Abzweig- und Kreuzungsstellen ist an Stelle des seitlichen Randstriches der Mittelstrich der abzweigenden Fahrbahn bis zum Mittelstrich der durchlaufenden Strecke zu verlängern. In den Ausfahrten wird die Markierung der Fahrbahnkanten der durchgehenden Strecke als schwarz und gelb unterbrochener Strich durchgeführt.

II. Richtungsfläche

Während der Wintermonate und in Zeiten auftretenden Nebels ist der Verkehr mit Hilfe von Richtungspflöcken zu leiten, die entlang der Kante des Mittelstreifens und des unbefestigten Randstreifens aufgestellt werden. Der Abstand der Richtungspflöcke soll in der Geraden in der Regel 100 m, in Kurven unter 800 m Halbmesser 50 m betragen und kann in nebelreichen Gegenden auf 25 m herabgesetzt werden. Richtungspflöcke werden in Anschlußstellen nicht angeordnet. Sie haben, wenn aus Holz, zweckmäßig Rundquerschnitt von etwa 5 mm Durchmesser, ragen 1 m über dem Boden heraus und sind im Wechsel von 20 cm schwarz-weiß gestrichen, und zwar in der Weise, daß die obersten 20 cm einen schwarzen Anstrich erhalten. ^{III}

III. Bichtungsgeländer und Leitplanken

1. Richtungsgeländer^I

Die Aufstellung von Richtungsgeländern ist auf die Anschlußstellen, Abzweig- und Kreuzungs-

stellen zu beschränken, die eine besondere Verkehrsführung erforderlich machen. Die Aufstellung erfolgt nach der in Anlage 10 festgelegten Form.

2. Leitplanken

An solchen Stellen der Autobahn, wo ein Abgleiten von Fahrzeugen, vor allem wegen gleichzeitiger Gefährdung Dritter verhindert werden muß, sind Leitplanken nach Anlage 10 aufzustellen. Die Leitplanken werden insbesondere dann notwendig sein, wenn die Autobahn über einen anderen Verkehrsweg hinweggeführt wird oder die Fahrbahn auf größerer Höhe (über 1,5 m) gestaffelt und der Mittelstreifen dabei steil geböscht oder durch Fußmauern abgestützt ist oder auch bei Kurven mit sehr starker Neigung.

3. Anstrich

Als Anstrich für Richtungsgeländer und Leitplanken ist naturfarbendes Karbolineum zu wählen.

IV. Absperrgeländer

Absperrgeländer für dauernde Sperrungen von Baurampen, Waldschneisen, Feldwegen und dgl. sind an der Autobahn nur an den Stellen anzubringen, wo die Gefahr besteht, daß diese wegen eintretenden lebhaften Verkehrs als sogenannte „Schwarze Auffahrt“ benutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Pfostenabstände der Absperrgeländer so weit gewählt werden, daß der Verkehr bei geöffneter Sperrung nicht behindert wird. Diese bleibenden Straßensperrgeländer sind bei Holz naturfarben, bei Eisen stahlgrau zu streichen und erhalten im übrigen einen zur Umgebung passenden Farbton; sie sind möglichst weit von der Autobahn zurückzusetzen. Für wenig befahrene Baurampen, Waldschneisen, Feldwege und dgl. genügen die in der Straßenverkehrsordnung (Anlage 1 Bild 11) vorgeschriebenen Verbotstafeln (weiße Scheibe mit rotem Rand), die in genügendem Abstand von der Autobahn am rechten Rand der abzusperrenden Baurampen, Waldschneisen, Feldwege und dgl. aufzustellen sind.

Die in der vorstehenden Anlage 1 zur Autobahnordnung genannten Anlagen mit Bildern werden, soweit sie in der Straßenverkehrsordnung nicht enthalten sind, dieser Ausgabe des Gesetzblattes beigelegt.